

Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang „Conflict, Memory and Peace“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 8. November 2022

geändert durch Satzung vom 15. November 2022

geändert durch Satzung vom 16. November 2022

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Akademischer Grad	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen, Eignungsverfahren.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienstruktur	3
§ 5	Prüfungsausschuss.....	3
§ 6	Bewertung der Prüfungsleistungen.....	3
§ 7	Prüfungsformen.....	4
§ 8	Module der Masterprüfung	5
§ 9	Masterarbeit	7
§ 10	Bestehen der Masterprüfung.....	8
§ 11	Prüfungszeugnis	8
§ 12	Urkunde.....	8
§ 13	Inkrafttreten	8
Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Conflict, Memory and Peace.....		9

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und Studienanteile, die an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbracht werden, um einen ordnungsgemäßen Studienabschluss zu erlangen. ²Die Zusammenarbeit zwischen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und der Universidad del Rosario, Bogotá, regelt der Kooperationsvertrag zwischen diesen Universitäten.
- (2) Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt der akademische Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.“) und von der Universidad del Rosario der akademische Grad eines "Magíster en Conflicto, Memoria y Paz" verliehen (double degree).

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen, Eignungsverfahren

- (1) ¹Für diesen Studiengang gelten folgende Qualifikationsvoraussetzungen:
1. erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften;
 2. alternativ zu Nr. 1 ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften;
 3. Kenntnisse in Englisch auf Niveau B2 (Europäischer Referenzrahmen);
 4. Deutschkenntnisse auf Niveau A2 (Europäischer Referenzrahmen);
 5. Kenntnisse in Spanisch auf Niveau B2 (Europäischer Referenzrahmen);
- ²Dem Antrag auf Zulassung zu diesem Studiengang ist ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen.
- (2) ¹Die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 werden folgendermaßen nachgewiesen:
1. Englischkenntnisse: Nachweis durch das Reifezeugnis, einen einschlägigen ersten Studienabschluss, die Teilnahme an der TOEFL-Prüfung mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 78 oder einen anderen qualifizierenden Nachweis.
 2. Deutschkenntnisse: Nachweis durch das Reifezeugnis, einen einschlägigen ersten Studienabschluss, ein Goethe-Zertifikat A2 oder einen anderen qualifizierenden Nachweis; der Nachweis der Deutschkenntnisse muss zudem nicht vor der Einschreibung erfolgen, sondern kann auch erst während des ersten Studienjahres (möglichst innerhalb des ersten Semesters) nachgeholt werden.
 3. Spanischkenntnisse: Nachweis durch das Reifezeugnis, einen einschlägigen ersten Studienabschluss, ein DELE Spanisch-Diplom Niveau B2 oder einen anderen qualifizierenden Nachweis.
- ²Wird der gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 geforderten Nachweis nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbracht, erfolgt mit Ablauf des zweiten Fachsemesters die Exmatrikulation.
- (3) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich an der Universidad del Rosario bewerben, gelten die dort gültigen Qualifikationsvoraussetzungen und Nachweiserfordernisse.

- (4) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium an der KU beginnen, müssen vor Aufnahme des Studiums ein Eignungsverfahren nach Maßgabe der Anlage erfolgreich absolvieren. ²Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium an der Universidad del Rosario beginnen, absolvieren das dort vorgesehene Eignungsverfahren.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester beziehungsweise zwei Studienjahre.
- (2) Das Studium kann an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Studierenden absolvieren ihr erstes Studienjahr an der Heimatuniversität. Das zweite Studienjahr absolvieren die Studierenden an der Partneruniversität.
- (4) Der Studienanteil an der Partneruniversität ist Teil des regulären Studiums, so dass eine Beurlaubung nicht zugelassen ist.
- (5) Die Studiengangsbeschreibung, die den genauen Inhalt des Studiengangs festlegt, wird von beiden Universitäten in der Regel gemeinsam herausgegeben.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Studiengangsverantwortlichen, der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator und einer oder einem am Studiengang beteiligten Professorin oder Professor der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät. ²Die oder der Studiengangsverantwortliche werden vom Fakultätsrat für jeweils vier Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Die oder der Studiengangsverantwortliche führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die absolvierten Module werden mit den nachfolgend aufgeführten Noten gewertet:

Deutschland		Kolumbien
Sehr gut	1,0	5,0 – 4,9
	1,3	4,8 – 4,6
	1,7	4,5 – 4,4

Gut	2,0	4,3
	2,3	4,2 – 4,1
Befriedigend	2,7	4,0 – 3,8
	3,0	3,7
	3,3	3,6
Ausreichend	3,7	3,5 – 3,2
	4,0	3,1 – 3,0
Nicht ausreichend	Über 4,0	Unter 3,0

§ 7 Prüfungsformen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser Prüfungsordnung gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf das reine Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungsleistungen (schriftliche Hausarbeit, Konzept, wissenschaftlicher Bericht, Forschungsexposé) beträgt acht Wochen. ²Abweichungen von Satz 1 werden beim jeweiligen Modul gesondert aufgeführt.
- (4) ¹Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 10 ECTS – Punkten 18 bis 22 Seiten, in einem Modul mit 5 ECTS – Punkten zwölf bis 15 Seiten. ²Abweichungen von Satz 1 werden beim jeweiligen Modul gesondert aufgeführt.
- (5) ¹Die Dauer eines Referats beträgt 15 bis 25 Minuten für den Präsentationsteil und zehn bis 20 Minuten für die Diskussion. ²Abweichungen von Satz 1 werden beim jeweiligen Modul gesondert aufgeführt.
- (6) Die „Entwicklung eines Konzepts“ ist die Entwicklung, Darstellung und kritische Einordnung eines von einer Person oder einer Gruppe geplanten und/oder durchgeführten Konzeptes, das zentrale Aspekte und Fragen der Modulthematik aufgreift.
- (7) Ein wissenschaftlicher Bericht besteht in der schriftlichen Auseinandersetzung mit einer wissenschaftlichen Veranstaltung/Veranstaltungsreihe, in welcher der Verlauf, die entscheidenden Fragestellungen, die Ergebnisse sowie wichtige Diskussionspunkte dargestellt und reflektiert werden.

- (8) Ein Forschungsexposé beschreibt ein Forschungsvorhaben nach Fragestellung, Forschungsstand, Materialbasis und Methoden. Der Umfang eines schriftlichen oder elektronischen Forschungsexposés beträgt mindestens 4.000 und höchstens 8.000 Wörter.
- (9) ¹Der Praktikumsbericht umfasst ca. zehn Seiten und wird in englischer Sprache verfasst. ²Der Praktikumsbericht muss acht Wochen nach Beendigung des Praktikums vorliegen.

§ 8 Module der Masterprüfung

- (1) ¹Unterrichts- und Prüfungssprache ist an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in der Regel Englisch. ²Im Wahlpflichtbereich dürfen außerdem max. zwei Module auf Deutsch angeboten werden. ³An der Universidad del Rosario sind Unterrichts- und Prüfungssprachen Spanisch und Englisch.

(2) Ein kolumbianischer Crédito entspricht 2,5 ECTS-Punkten.

(3) Die Studierenden müssen im Pflichtbereich insgesamt 90 ECTS-Punkte (36 Créditos) erwerben.

(4) ¹Die **Studierenden der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt** absolvieren im Pflichtbereich erfolgreich nachfolgende Module:

An der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt:

1. Introduction to Conflict, Memory and Peace: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos); Modulprüfung: Klausur;
2. International Law: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: Klausur oder schriftliche Hausarbeit;
3. Conflict Theories: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: Referat (unbenotet) und Klausur oder schriftliche Hausarbeit;
4. Memory-Forgiveness-Reconciliation: Theological and Philosophical Perspectives: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit mit Referat;
5. Historical Peace and Conflict Studies I: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: Entwicklung eines Konzepts (8 – 10 Seiten);
6. Historical Peace and Conflict Studies II: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung;
7. Security Studies: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos); Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung;
8. Conflict Resolution and Transformation: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Teilnahmevoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls Conflict Theories; Modulprüfung: Portfolio;
9. Qualitative Methods of Conflict Analysis: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: mündliche Prüfung (Dauer 20 Min.) oder Klausur (Dauer 90 – 120 Min.) oder schriftliche Hausarbeit (3 000 Wörter, Bearbeitungszeit: 14 Wochen ab Ende der Anmeldefrist);
10. Research Conflict, Memory and Peace: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: Entwicklung eines Konzepts (10 – 12 Seiten) oder wissenschaftlicher Bericht (10 – 12 Seiten);

An der Universidad del Rosario:

11. Conflict and Peace in Colombia: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos);
12. Colloquium: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos);
13. Internship Latin America: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos).

²Art und Umfang ihrer Modulprüfungen regelt die Universidad del Rosario.

(5) ¹Die **Studierenden der Universidad del Rosario** absolvieren im Pflichtbereich erfolgreich nachfolgende Module:

An der Universidad del Rosario:

1. Introduction to Conflict, Memory and Peace: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos);
2. International Law and Transitional Justice: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos);
3. Theories of Conflict, Memory and Reconciliation: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos);
4. Security Studies: 7,5 ECTS-Punkte (3 Créditos);
5. Conflict Resolution and Transformation: 7,5 ECTS-Punkte (3 Créditos);
6. Methods and Research: 15 ECTS-Punkte (6 Créditos).

An der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt:

7. Narrated Conflicts - Conflicting Narratives: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit;
8. Historical Peace and Conflict Studies I: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: Entwicklung eines Konzepts (8 – 10 Seiten);
9. Research Conflict, Memory and Peace: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: Entwicklung eines Konzepts (10 – 12 Seiten) oder wissenschaftlicher Bericht (10 – 12 Seiten);
10. Conflicts and Cultures. Native American Semantics and Memory: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: Forschungsexposé oder mündliche Prüfung (Dauer 30 Min.);
11. Internship Europe: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos); Modulprüfung: Praktikumsbericht und Praktikumsnachweis (beides unbenotet).

²Art und Umfang ihrer Modulprüfungen regelt die Universidad del Rosario.

- (6) Studierende können in begründeten Ausnahmefällen einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, um Pflichtmodule an der jeweils anderen Universität nachzuholen, wenn ihnen die Teilnahme an der Heimatuniversität nachweislich nicht möglich war oder das Modul einmal nicht bestanden wurde.

- (7) ¹Aus dem Wahlpflichtbereich müssen die Studierenden 10 ECTS-Punkte (4 Créditos) erwerben. ²Hierbei kann unabhängig von der Heimatuniversität aus einem Modulpool gewählt werden.

³An der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt können Module aus folgendem Modulpool gewählt werden:

1. Decision Making on the Use of Force: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos); Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit mit Referat;
2. Fortgeschrittene Soziologische Theorien: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: mündliche Prüfung (Dauer: 20 Min.) oder Klausur (90 min.) oder schriftliche Hausarbeit (Umfang: 3.000 Wörter, Bearbeitungszeit: 14 Wochen ab Ende der Anmeldefrist);
3. Advanced Sociology of Media and Culture: 10 ECTS-Punkte (4 Créditos); Modulprüfung: mündliche Prüfung (Dauer: 30 Min.) oder Klausur (90 – 120 Min.) oder schriftliche Hausarbeit (5 000 Wörter, Bearbeitungszeit: 16 Wochen ab Ende der Anmeldefrist);
4. Politics and Violence in Latin America: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos), Anwesenheit im Proseminar, Modulprüfung: mündliche Prüfung (15 Min.) oder Hausarbeit (12 – 15 Seiten);
5. Vertiefung Praxismodul: Erinnerungsorte, Jubiläen, Museen und Gedenkstätten: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: Entwicklung eines Konzepts (8-10 Seiten);
6. Entwicklungsprobleme und globales Lernen: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: Hausarbeit (mind. 27.000 Zeichen);
7. Conflicts and Cultures. Native American Semantics and Memory: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: Forschungsexposé oder mündliche Prüfung (Dauer 30 Min.);
8. Literatur und Menschenrechte: 5 ECTS-Punkte (2 Créditos); Modulprüfung: Hausarbeit (15 Seiten).

⁴An der Universidad del Rosario können Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Politikwissenschaft, Humanwissenschaften und Rechtswissenschaften gewählt werden. ⁵Näheres regelt die Studiengangsbeschreibung. ⁶Art und Umfang ihrer Modulprüfungen regelt die Universidad del Rosario.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Studierende der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt belegen an der Universidad del Rosario folgendes Modul:

Master's Thesis: 20 ECTS-Punkte (8 Créditos); Art und Umfang der Modulprüfungen regelt die Universidad del Rosario.

²Studierende der Universidad del Rosario belegen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt folgendes Modul:

Master's Thesis: 20 ECTS-Punkte (8 Créditos); Modulprüfung: Masterarbeit (Die Modulnote ist die Note der Masterarbeit.)

³Die nachfolgenden Regelungen gelten für das Modul an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.
- (2) ¹Themenvergabe und Anmeldung der Masterarbeit kann ab dem Beginn des dritten Fachsemesters erfolgen. ²Bei der Anmeldung der Masterarbeit ist der Titel in englischer Sprache und spanischer Übersetzung oder umgekehrt anzugeben. ³Themenvergabe und Anmeldung sind aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Beendigung des Studiums in der Regelstudienzeit ist erwünscht. ²Die Masterarbeit sollte nach Möglichkeit innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden, es wird aber eine Bearbeitungszeit der Masterarbeit von 18 Monaten ab Anmeldung eingeräumt. ³Die Arbeit soll im Regelfall einen Umfang von 40.000 bis 60.000 Zeichen bzw. 60 DIN-A4-Seiten nicht unter- und 80 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Dies beinhaltet die Bibliografie, eventuelle Anhänge sind davon jedoch ausgenommen. ⁴Die Masterarbeit ist grundsätzlich in englischer Sprache anzufertigen. Eine englisch- und eine spanisch-sprachige Zusammenfassung sind der Arbeit voranzustellen. Sollten beide Gutachter zustimmen, darf die Arbeit auch in spanischer Sprache verfasst werden. ⁵Die Masterarbeit ist zeitgleich digital (beide Empfänger müssen in der E-Mail erscheinen) beim Prüfungsamt in Eichstätt sowie bei der zuständigen Stelle der Universidad del Rosario einzureichen. ⁶Zwei Exemplare der Masterarbeit müssen am selben Tag der digitalen Einreichung in identischer Version postalisch aufgegeben werden, damit diese dem Prüfungsamt Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt zeitnah zugehen.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist von einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter zu betreuen. ²Die Betreuerin oder der Betreuer sind gleichzeitig auch die Erstgutachterin oder der Erstgutachter. ³Die Betreuerin oder der Betreuer können aus den Fachvertreterinnen und Fachvertretern beider Universitäten gewählt werden. ⁴Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter gehören jeweils der Partneruniversität der Erstgutachterin oder des Erstgutachters an. ⁵Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter werden von den jeweiligen Prüfungsausschüssen bestellt.
- (5) ¹Die Gutachten müssen den Studierenden in der Regel drei Monate nach Abgabe der Masterarbeit zur Verfügung gestellt werden.
- (6) ¹Die Note der Masterarbeit wird als arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Noten des Erst-, Zweit- und gegebenenfalls des Drittgutachtens berechnet, wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Weichen die Noten des Erstgutachtens und des Zweitgutachtens um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Drittgutachter oder eine Drittgutachterin bestimmt.
- (7) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Die Bearbeitungszeit beträgt für diesen Fall fünf Monate.
- (8) ¹Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt sowie der zuständigen Stelle der Universidad

del Rosario einen Tag nach Übermittlung der Gutachten die Bewertung der Masterarbeit vorliegt.

§ 10 Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 1. sämtliche Module und die Masterarbeit bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) (Universidad del Rosario 3,0) absolviert wurden und
 2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte (Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt), beziehungsweise 48 Créditos (Universidad del Rosario) erworben hat.
- (2) ¹Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird. ²Liegen nicht zu vertretende Gründe vor, die ein Überschreiten der Frist erwarten lassen, muss die oder der Studierende vor Ablauf der Frist einen schriftlichen Antrag auf Verlängerung beim Prüfungsausschuss stellen.
- (3) Ergibt sich eine Gesamtnote der Masterprüfung von 1,30 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 11 Prüfungszeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird von beiden Universitäten jeweils ein Prüfungszeugnis ausgestellt. ²Das Prüfungszeugnis der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ³Das Prüfungszeugnis der Universidad del Rosario wird in spanischer und englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Es enthält zusätzlich einen Hinweis, dass es sich um einen internationalen Studiengang zwischen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und der Universidad del Rosario, Bogotá, handelt.

§ 12 Urkunde

¹Die Urkunden werden separat von den beteiligten Universitäten, Katholische Universität Eichstätt und Universidad del Rosario, ausgestellt. ²Die Universitäten weisen an zentraler Stelle aus, dass es sich um einen Doppelabschluss (Double Degree) handelt, dass die Studieninhalte gemeinsam von beiden Universitäten geplant wurden und dass das Studium an beiden Universitäten durchgeführt worden ist.

§ 13 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 in Kraft.

Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Conflict, Memory and Peace

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Zweck des Eignungsverfahrens ist die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zum Masterstudiengang Conflict, Memory and Peace an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

2. Zulassung zum Eignungsverfahren

2.1 Das Eignungsverfahren wird jährlich einmal durch die Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftliche Fakultät durchgeführt.

2.2 Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den von der KU herausgegebenen Formularen für das Wintersemester 2018/2019 bis zum 15. Juli für die kommenden Wintersemester bis zum 01. Juli des Jahres zu stellen (Ausschlussfrist).

3. Kommission für das Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Prüfungsausschuss eingesetzten Auswahlkommission durchgeführt. ²Zu Mitgliedern der Auswahlkommission dürfen alle im Masterstudiengang Conflict, Memory and Peace haupt- oder nebenberuflich wissenschaftlich tätigen, prüfungsberechtigten Personen berufen werden. ³Der Auswahlkommission muss mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG angehören. ⁴Die Auswahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. ⁵Bei Entscheidungen der Auswahlkommission entscheidet bei Stimmgleichheit der oder die Vorsitzende.

4. Eignungsverfahren

4.1 ¹Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die Nachweise der in § 3 Abs. 1 der Prüfungsordnung geforderten Qualifikationsvoraussetzungen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Soweit noch kein Hochschulabschluss vorliegt, ist der Nachweis aller bisher in einem den Qualifikationsvoraussetzungen entsprechenden Studiengang erreichten Leistungen (mindestens im Umfang von 135 ECTS-Punkten) vorzulegen.

4.2 ¹Mit den zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird ein persönliches Gespräch als Einzel- oder Gruppengespräch von ca. 20 Minuten Dauer geführt, um in einem standardisierten Verfahren die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber zu überprüfen. ²Hierbei besteht auch die Möglichkeit, das Gespräch per Videokonferenz durchzuführen. ³Der Termin für das persönliche Gespräch wird mindestens sieben Tage vorher bekannt gegeben.

4.3 ¹Im Rahmen dieses Gesprächs wird die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den Studiengang festgestellt. ²Als Kriterien im Eignungsverfahren gelten die Kenntnisse im Hinblick auf die maßgeblichen fachlichen Inhalte des Masterstudiengangs, interkulturelle Kompetenz im Umgang mit unterschiedlichen akademischen Lehr- und Lernkulturen, Praktika sowie Berufsziele, die in Verbindung zum Studiengang stehen. ³Durch das Eignungsverfahren soll insbesondere die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten, Lösungen folgerichtig darzustellen und zu diskutieren und in Handlungskonzepte umzusetzen.

4.4 Für das Gespräch werden folgende Noten vergeben:

Sehr gut	1,0; 1,3
Gut	1,7; 2,0; 2,3
Befriedigend	2,7; 3,0; 3,3
Ausreichend	3,7; 4,0
Nicht ausreichend	Über 4,0

4.5 Das Auswahlgespräch ist erfolgreich absolviert, wenn die Bewertung der Prüferinnen und Prüfer im arithmetischen Mittel mindestens 4,0 lautet.

4.6 Bewerberinnen oder Bewerber, die das Auswahlgespräch nicht erfolgreich absolviert haben, erhalten einen begründeten ablehnenden Bescheid der KU, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

4.7 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die das Auswahlgespräch erfolgreich absolviert haben, werden schriftlich über die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsverfahren unterrichtet. ²Wird ein Zulassungsverfahren durchgeführt, enthält die Benachrichtigung einen Hinweis darauf.

4.8 ¹Über das Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Außerdem müssen die Themen des Gesprächs ersichtlich sein. ³Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.

5. Wiederholung

¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Eignungsverfahren des nächstfolgenden Jahres erneut anmelden. ²Im Falle einer erneuten Ablehnung ist eine weitere Wiederholung nicht möglich.